

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister
- Umweltamt –

**Reitregelung für Waldgebiete in der Stadt Bielefeld
(Allgemeinverfügung)**
vom 30.10.2018

Aufgrund des § 58 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016 S. 934) in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde in den Waldflächen der folgenden Gebiete das Reiten auf die nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwege beschränkt:

a.) **Bockschatzhof** mit folgenden Abgrenzungen:

im Norden der Südring,

im Osten die Duisburger Straße,

im Süden die Bundesautobahn A33, die Enniskillener Straße zwischen Duisburger Straße und Bundesautobahn A33,

im Westen die Eisenbahnlinie Gütersloh-Bielefeld.

b.) **Köcker Wald** mit folgenden Abgrenzungen:

im Norden die Straßen Köckerwald und Im Teilholz, und im weiteren Verlauf die nördliche Waldgrenze zwischen der Straße Im Teilholz und dem Beckendorfer Mühlenbach,

im Westen und Süden der Beckendorfer Mühlenbach bis zur Einmündung in den Schwarzbach, der Schwarzbach zwischen dem Einlauf des Beckendorfer Mühlenbachs und der Einmündung in den Johannisbach, der Johannisbach zwischen dem Einlauf des Schwarzbachs und der Jöllenbecker Straße,

im Osten die Jöllenbecker Straße.

Auf den Wanderwegen:

Hermannsweg - Kennzeichen



Von Burg zu Berg - Kennzeichen



Ems-Lutter-Weg - Kennzeichen



wird das Reiten nach § 58 Abs. 5 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen verboten.

Die Allgemeinverfügung vom 20.10.1987 (Reitregelung für die Waldgebiete in der Stadt Bielefeld, veröffentlicht am 31.10.1987) wird hiermit aufgehoben.

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist entweder schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW 548) einzureichen. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Anja Ritschel
Erste Beigeordnete